

**Neufassung
der
Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für
die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hildburghausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hildburghausen vomhat der Stadtrat der Stadt Hildburghausen in der Sitzung am 22.12.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

„Parkmäuse“
„Werraspatzen“
„Lindenzwerge“

in Trägerschaft der Stadt Hildburghausen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Hildburghausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag für den laufenden Monat am 8. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist unbar an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind gehalten, der Stadtverwaltung Hildburghausen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Zahlung in der Stadtkasse ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Entstandene Kosten für einen erfolglosen Zahlungseinzug (z.B. Rücklaufgebühr) sind durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Aufgrund der rückständigen Gebühren kann die Stadt den Kindertagesstättenplatz kündigen, wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Gebühren nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht
 - b) die Regelung dieser Satzung grob verletzt werden

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung erfolgt gebührenfrei.
- (2) Die Abbestellung der Verpflegung bei Krankheit hat bis 8.00 Uhr des selben Tages bei der Leiterin der Kindereinrichtung zu erfolgen.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	120,00 €
für das zweite Kind	110,00 €
für das dritte Kind	95,00 €
für das vierte und weitere Kind das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

- b) Für Kinder vom ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	145,00 €
für das zweite Kind	135,00 €
für das dritte Kind	120,00 €
für das vierte und weitere Kind das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

- c) Für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht

für das erste Kind	220,00 €
für das zweite Kind	210,00 €
für das dritte Kind	195,00 €
für das vierte und weitere Kind das die Einrichtung besucht	beitragsfrei

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung unbegründet nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

- (4) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs.3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von acht Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2008 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.01.2010 außer Kraft.

Hildburghausen, den

Steffen Harzer
Bürgermeister